



25-01-1994

1000 BRÜSSEL

NEUE ADRESSE
Köningsstraat 47
Rue Royale 47
1000 BRÜSSEL
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

VIII/B2/0193/46685

25.077/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Minister,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 10. November 1993 die Klage vom 07. Juni 1993 untersucht, die aufgrund der Tatsache eingereicht worden war, daß die Broschüre bezüglich des Gesetzes über den Polizeidienst nicht in deutscher Sprache besteht.

Aus den Angaben (Ihre Schreiben vom 08. August und vom 21. Oktober 1993), die Sie uns haben zukommen lassen, geht hervor, daß die Broschüre "Gesetz über den Polizeidienst - Pflichten der Bürger und Rechte der Polizei ... und umgekehrt" nicht in deutscher Sprache besteht; daß die Broschüre der Öffentlichkeit in allen Postämtern Belgiens zur Verfügung gestellt worden ist; daß in den Postämtern des Deutschsprachigen Gebiets Exemplare in französischer Sprache verbreitet worden sind.

X

X

X

Broschüren, die der Öffentlichkeit in den Postämtern zur Verfügung gestellt werden, stellen im Sinne der durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Öffentlichkeit dar.

Gemäß Artikel 40, Absatz 1 der koordinierten Sprachengesetze unterliegen die Bekanntmachungen und Mitteilungen, welche die zentralen Dienststellen durch die lokalen Dienststellen an die Öffentlichkeit richten, der Sprachenregelung, die den besagten Dienststellen durch die koordinierten Sprachengesetze diesbezüglich auferlegt wird.

In Anwendung dieses Prinzips werden die Broschüren, die für die Öffentlichkeit des Deutschsprachigen Gebiets bestimmt sind, in deutscher und in französischer Sprache verfaßt (Artikel 11, Paragraph 2, Absatz 1).

Obwohl die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle den Gebrauch zweisprachiger Broschüren empfiehlt, erklärt sie sich im vorliegenden Fall mit der Veröffentlichung einsprachiger Broschüren einverstanden, unter der Bedingung, daß diese identisch im Hinblick auf Aufmachung und Inhalt sind und daß die beiden Exemplare gleichzeitig verteilt werden (siehe Gutachten 22.263 und folgende vom 09.Oktober 1991).

Der Versand einer Broschüre an eine Privatperson auf deren Anfrage hin stellt eine Beziehung mit einer Privatperson dar. Gemäß Artikel 41, Paragraph 1 der koordinierten Sprachengesetze bedienen sich die zentralen Dienststellen in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen, von der die betroffenen Privatpersonen Gebrauch gemacht haben.

Demzufolge erklärt die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle die Klage für zulässig und begründet: die Broschüre muß ebenfalls in deutscher Sprache erhältlich sein.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Die Präsidentin

